



>> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,
der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

Rohmann, Gregor, Art. **Kaperkrieg**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2015, URL:
www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Kaperkrieg_Rohmann.pdf (letzter Aufruf: 1.12.2015).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

Kaperkrieg. Seit der Formierung des frühmodernen Staates mit seinem Anspruch auf Souveränität und Monopolisierung der Gewalt lassen sich auf See idealtypisch zwei Formen der Ausübung von Gewalt unterscheiden: der auf materiellen Ertrag zielende, unregulierte „Seeraub“, und die durch eine Herrschaftsinstanz ausdrücklich legitimierte und kontrollierte Kriegsführung durch kommerzielle „Kaperfahrer“ („Auslieger“). Während sich die konzeptionelle Unterscheidung von „*pirateria*“ und „*corso*“ im Mittelmeer schon seit dem 13. Jh. greifen lässt, setzt sie sich im nordeuropäischen Raum erst im 15. Jh. durch. In beiden Räumen blieb sie im konkreten Anwendungsfall stets Aushandlungssache. Dabei unterschieden sich offene Piraterie und Kaperfahrt durchaus in Ausmaß und Grad der Gewaltanwendung. Schriftliche Lizenzen zur Kaperfahrt sind im Mittelmeerraum und in Westeuropa schon im 14. Jh. überliefert, im Hanseraum nicht vor der Mitte des 15. Jh. Der K. entwickelt sich hier aus dem allgemeineren Rechtsanspruch auf Selbsthilfe. Ließ sich ein Konflikt nicht mehr schiefflich lösen, so griffen auch Kaufleute und Schiffer zur Gewalt, verwendeten dafür vielfach die Regularien der Fehde (dreifache Warnung an den Gegner, schriftliche Absage, Warnung an Unbeteiligte, Fristwahrung, etc.), erhielten von ihrer Obrigkeit manchmal eine Genehmigung zur Schadloshaltung (Markebrief) und engagierten für die Ausführung bei Bedarf Helfer („Freunde“, „Diener“, Helfer“), die sie aus dem Ertrag möglicher Beutenahe entlohten. Nachdem eine fristgerechte Warnung an die Unbeteiligten erfolgt war („Warschau“), war jedes Schiff, das im Kampfgebiet angetroffen wurde, auf eigene Gefahr unterwegs. Unbeteiligte als „neutral“ zu schonen, wurde daher, anders als vielfach in der Literatur angenommen, frühestens ab dem 16. Jh. üblich. Voraussetzung dafür war die seit dem 14. Jh. nachweisbare möglichst präzise Untersuchung von Herkunft, Besitzverhältnissen, Fahrtziel und Ladung eines angetroffenen Schiffes durch die jeweiligen Auslieger. Diese wiederum setzte ein gewohnheitsrechtliches Verfahren der Prisennahme auf See voraus. Die Praxis der Gewalt auf See hat daher wenig mit populären Vorstellungen von ungehemmter Brutalität gemein. Von der obrigkeitlichen Requirierung von Schiffen und Zwangsrekrutierung ihrer Besatzungen über die Anwerbung von Helfern für den Krieg und die Arrestierung von Gütern im Zuge von Handelsblockaden bis hin zur kaufmännischen Repressalie gegen vertragsbrüchige Geschäftspartner gab es eine Vielzahl von Legitimationsmöglichkeiten für die gewaltsame Wegnahme von Gütern, Schiffen und Personen. Die erhaltenen Quellen verdecken diese potentiellen Hintergründe, weil sie in aller Regel die Sicht der Kläger wiedergeben, welche Schadensersatz erlangen wollten.

Gregor Rohmann

Lit.: K.-H. Böhringer, Das Recht der Prise gegen Neutrale, 1972; A. Kammler, Up eventur, Untersuchungen zur Kaperschiiffahrt, 2005; G. Rohmann, Wegnehmen, Verhandeln, Erstatte. Politischer Alltag im Hanseraum um 1400, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 65 (2014), 9/10, 574-585.